

gegen Entgelt beschäftigt, so kann ihr von dem Gehalt des Ehemannes ein solcher Teil in Landeswährung gezahlt werden, der die Mehrbelastung ausgleicht, die ihr gegenüber anderen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe durch das Beibehalten der Familienwohnung erwächst.

Siedelt die Familie des Einberufenen in ein anderes Land als das des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes über, so werden keinerlei Beträge in Auslandswährung gezahlt.

- b) Beamte, die mit beschränkter oder ohne Übersiedlungsgenehmigung abgeordnet waren, werden wie ledige mit sofortiger Wirkung einberufen (Wegfall der Auslandsbezüge bzw. der Auslandsbeschäftigungsvergütung mit dem Tage vor der Abreise des Einberufenen).

II. Angestellte.

A) Dauerangestellte.

a) Entsandte Angestellte.

Versetzt bzw. mit voller Übersiedlungsgenehmigung abgeordnete Angestellte werden in das Auswärtige Amt einberufen, und zwar ledige mit sofortiger Wirkung, verheiratete mit finanzieller Wirkung vom 1. des Monats, der auf den Tag der Einberufung zum Wehrdienst folgt. Die unter Ia Abs. 3-5 für Beamte vorgesehene Regelung gilt entsprechend.

Ohne Übersiedlungsgenehmigung oder mit beschränkter Übersiedlungsgenehmigung abgeordnete Angestellte werden wie ledige behandelt.

- b) Ortskräfte erhalten nach Wahl vom Tage der Einberufung an entweder Inlandsbezüge (abzüglich Ausgleichsbetrages) oder den Familienunterhalt nach den Bestimmungen des Einsatz-Wehrmachtgebührengesetzes vom 6. September 1939.

B) Aushilfsangestellte und vorübergehend eingestellte Hilfskräfte.

Für sie wird von Fall zu Fall entschieden werden, ob und in welcher Höhe eine Weiterzahlung der Vergütung in Frage kommt, oder ob sie auf den Familienunterhalt zu verweisen sind.

Die an die Familien der zum Wehrdienst Einberufenen gezahlten Beträge sind in Teil III der amtlichen Abrechnung als Auftragszahlung zu buchen. - Durch diesen grundsätzlichen Erlaß treten die in der Angelegenheit bisher ergangenen Einzelerlasse außer Kraft.

Im Auftrage

Unterschrift.

MP